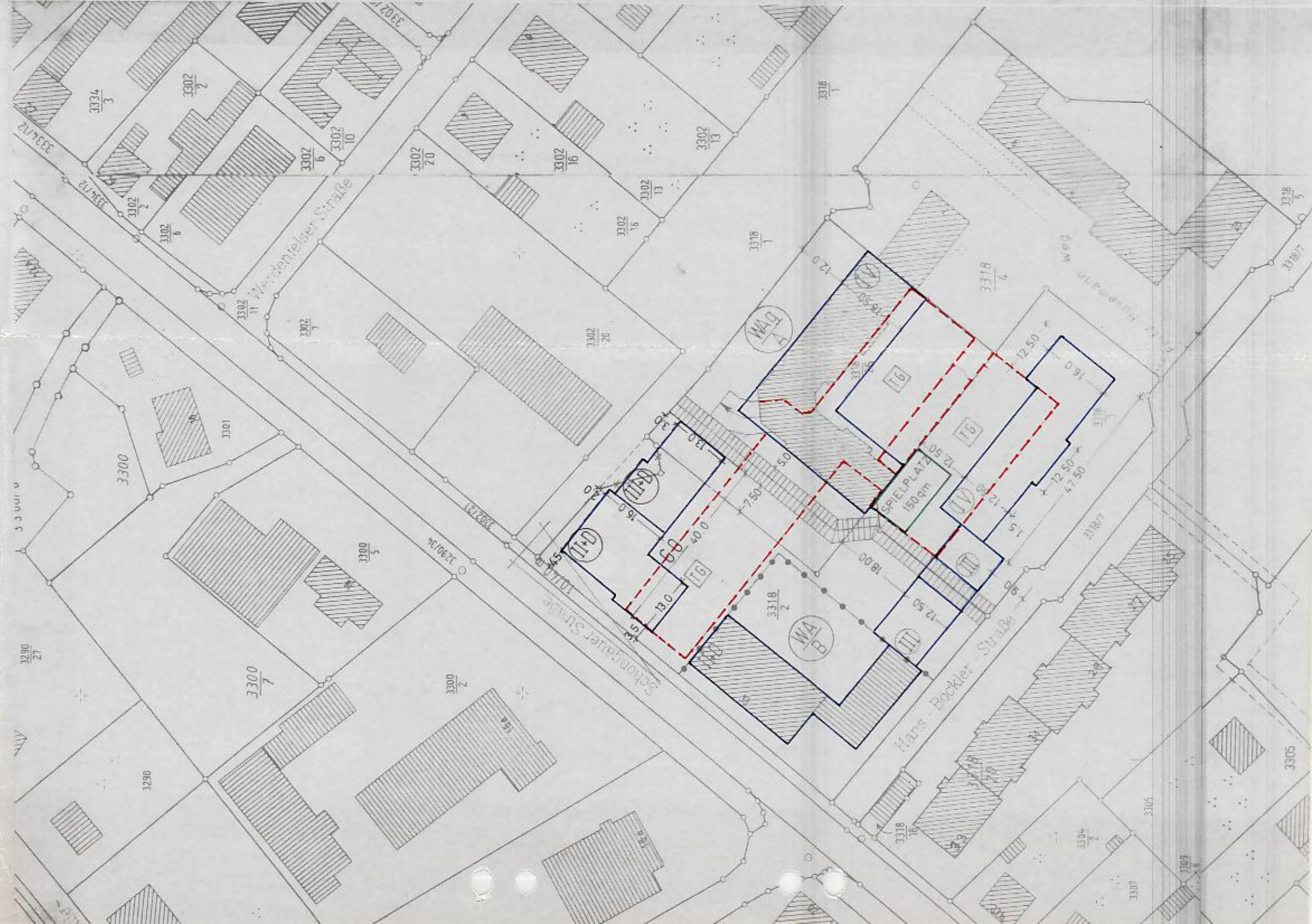


Bebauungsplan für das Gebiet Wörth-Zentrum

4. vereinfachte Änderung
Fl. Nr. 3318/2, 3318/3, 3318/26
Peißenberg, 20.2.1991, geändert 07.04.1992

Marktbauamt

M=1:1000



I. Satzung:

Der Markt Peißenberg erläßt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmen 6 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

II. Festsetzungen durch Text:

Die Textfestsetzungen für den Bebauungsplan "Wörth-Zentrum" in der Fassung vom Mai 1976 und der ersten Änderung vom 11. Dezember 1984 gelten ohne Einschränkung auch für diese Änderungsatzung.

III. Festsetzungen durch Planzeichen:

 = 2 bzw. 3 Vollgeschosse zwingend mit der Möglichkeit, das Dachgeschoß für Wohnzwecke bis zur Vollgeschossgrenze auszubauen.
Dachneigung 27° - 35°

60 = Grundrißorientierung
An den nach Westen und Norden gerichteten Gebäudeaußenfassaden, der südwestlichen Giebelseite bei II+D sowie der nordwestlichen Giebelseite bei III+D dürfen keine Kinderzimmer und Schlafräume angeordnet werden.

Sonstige übergeordnete Räumlichkeiten in diese Richtungen müssen zumindest über wirkungsvolle passive Schallschutzsysteme (Labyrinthlüftung, vorgelagerte Wintergärten oder ähnliches) belüftet werden.

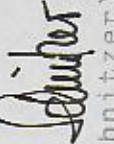
 = Durchfahrt mind. 3,50 m hoch

Die übrigen Festsetzungen durch Planzeichen für den Bebauungsplan "Wörth-Zentrum" in der Fassung vom Mai 1976, der 1. Änderung vom 11.12.1984 und der 3. Änderung vom 29.1.1990, gelten ohne Einschränkung auch für diese Änderungsatzung.

IV. Verfahrensvermerke:

- Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß §§ 10 und 13 BauGB durch den Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluß Nr. 48 vom 19.03.1992 als Satzung beschlossen.
- Die Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung im Rathaus Peißenberg, Zimmer Nr. 28, nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Nr. 11/92, gemäß § 12 BauGB zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Peißenberg, 20.05.1992


(Schnitzler)
L. Bürgermeister

